

Gemeinde Eptingen

Reglement

über die

Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Eptingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subvention (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., wählt die Ortsschulpflege nach Rücksprache mit dem Gemeinderat eine für diese Aufgaben geeignete Person. Die Aufgaben können auch der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zu Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen

Die Gemeindeversammlung regelt die Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und konservierenden Behandlungen in einem separaten Anhang zu diesem Reglement.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 1. Mai 1998 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 30. April 1998 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

gez. Hansjörg Schmutz

gez. Sascha Roth

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland mit Verfügung Nr. 138 v. 8.9.1998

Schulzahnpflege Eptingen

-Skala der Sozialbeiträge-

Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendschulzahnpflege gemäss § 7

Steuerbares Einkommen in Franken	Anzahl Kinder (gültig ab 1.5.1998)			
	1	2	3	4 und mehr
bis 24'000	60%	65%	70%	75%
24'001-28'000	55%	60%	65%	70%
28'001-32'000	50%	55%	60%	65%
32'001-36'000	45%	50%	55%	60%
36'001-40'000	40%	45%	50%	55%
40'001-44'000	35%	40%	45%	50%
44'001-48'000	30%	35%	40%	45%
48'001-52'000	25%	30%	35%	40%
52'001-56'000	20%	25%	30%	35%
56'001-60'000	15%	20%	25%	30%
60'001-64'000	10%	15%	20%	25%
64'001-68'000	5%	10%	15%	20%
68'001-72'000	-%	5%	10%	15%
72'001-76'000	-%	-%	5%	10%
76'001-80'000	-%	-%	-%	5%
80'001 und mehr	-%	-%	-%	-%

Ergänzung im Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege gemäss § 7:

Ab 1. Januar 2002 werden die vom Kanton gewährten Kinderabzüge zum steuerbaren Einkommen dazugerechnet.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001.